

§ 0523 BGB

Haftung für Rechtsmängel

(1) Verschweigt der Schenker [arglistig](#) einen [Mangel](#) im Recht, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hatte der Schenker die [Leistung](#) eines Gegenstandes versprochen, den er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte wegen eines Mangels im Recht Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der [Mangel](#) dem Schenker bei dem Erwerb der [Sache](#) bekannt gewesen oder infolge grober [Fahrlässigkeit](#) unbekannt geblieben ist. Die für die Haftung des [Verkäufers](#) für Rechtsmängel geltenden Vorschriften des § [433 Abs. 1 BGB](#) und der §§ [435 BGB](#), [436 BGB](#), [444 BGB](#), [452 BGB](#), [453 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.